

nicht im zugehörigen Kapitular⁶¹ – fallen hier dann zum erstenmal auch Stichworte wie ‚gemeinsames Dormitorium‘ und ‚gemeinsames Refektorium‘, die erkennen lassen, daß sich über die allgemeine Bestimmung eines Lebens ‚entsprechend den Kanones‘ hinaus Vorstellungen von einer Kanoniker-‚Regel‘ herauszubilden begonnen hatten.

Welcher Stufe innerhalb dieses Entwicklungsverlaufes ist nun das Brieffragment aus Barcelona zuzuordnen? *Canon* wird noch ganz allgemein im Sinne von Isidors Etymologien als *rectitudo et regula, per quem vivere debent* definiert⁶². Kenntnis des Apostelsymbols, des Athanasianischen Glaubensbekenntnisses und der Konzilskanones (insbesondere der sechs ökumenischen Synoden) sind jene Dinge, die ein examinierender Missus von einem ‚Kanoniker‘ erwarten darf. Von einem ‚Abt‘ ist explizit noch nicht die Rede; zu bestrafen sind pflichtvergessene Kanoniker jedenfalls vom Bischof. Sehr spezifisch ist dies nicht; die Entwicklungsstufe der Jahre um 802/03, für die ‚Kanoniker‘ erstmals etwas Spezielleres bedeutete als ‚Weltkleriker generell‘, kann bereits erreicht sein, muß dies aber nicht unbedingt. Eingrenzungskriterien für den Entstehungszeitraum des Brieffragmentes sind auf diese Weise allein nicht zu gewinnen.

Doch der Examinationsauftrag des Missus hatte sich ja nicht nur auf Mönche und ‚Kanoniker‘ bezogen. Seine dritte Frage – derart kurz-angebunden beantwortet, daß kaum etwas Näheres zu erschließen ist – hatte zusätzlich noch die *leges mundanae*⁶³ angesprochen. Aus dem Reihungszusammenhang wird man vielleicht folgern dürfen, daß auch hier etwas Grundsätzlicheres gemeint gewesen sein müsse; Detailfragen wären vom Autor des Brieffragmentes vermutlich leichter zu beantworten gewesen und wohl auch beantwortet worden. Der Auftrag könnte gelautet haben, die Laien ganz generell zu examinieren, inwieweit sie Kenntnisse in ihrem jeweiligen Volksrecht besäßen – ebenso wie die

sen in einen *refectorium* die Rede. Auch ist hier wie dort in diesem Zusammenhang bereits von *canonici clerici* die Rede, was den inzwischen vollzogenen Differenzierungsprozeß innerhalb des Weltklerus begrifflich zu fassen sucht. In Arles (813) c. 6 (S. 251) sowie Reims (813) c. 8 (S. 254) sind die entsprechenden Bestimmungen weniger spezifisch formuliert.

61) Nämlich den *Capitula e canonibus excerpta* (MGH Capit. [wie Anm. 22] Nr. 78). Hier findet sich in c. 4 nahezu wortgleich der Kanon der Synode von Arles wieder, verkürzt lediglich um das dort abschließende Bibelzitat (S. 173 bzw. MGH Conc. 2 [wie Anm. 44] S. 295).

62) Z. 1 f. der Edition, unten S. 80.

63) Z. 42 der Edition, unten S. 82.